



Satzung des Flonheimer-Carnevalverein 1900 e.V. (FCV 1900 e.V.)

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Flonheimer-Carnevalverein 1900“ (FCV) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Flonheim/Rheinhausen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck des Vereins

Der Carnevalverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Hauptaufgabe ist die Förderung der Heimatpflege in Form der Ausgestaltung und Durchführung der Fastnacht. Politische und religiöse Zwecke werden nicht verfolgt. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 – Erwerb der Mitgliedschaft

Alle Personen, die den Verein unterstützen wollen, können als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung), über den der Vorstand entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen, durch 2/3 Stimmenmehrheit der Mitglieder auszuschließen. Solche Fälle sind z.K. Verstöße, die den Verein oder das Ansehen des Vereins beschädigen. Eine Beschwerde gegen den Ausschluss kann an die Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung.

§5 - Mitgliedsbeiträge

Besteht zu Beginn des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sollten möglichst bis zum 30.04. des Jahres kassiert sein. Vom Beitrag Befreit werden lediglich Oberrarren ab dem 65. Lebensjahr.



Satzung des Flonheimer-Carnevalverein 1900 e.V. (FCV 1900 e.V.)

§6 – Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte. Das Wahlrecht in dem Verein haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§7 – Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen und deren Ziele in jeder Beziehung zu unterstützen. Die aktiven Mitwirkenden sind verpflichtet in ihren Vorträgen jede Beleidigung und alle Ausführungen zu unterlassen, die das religiöse und das sittliche Gefühl anderer verletzen.

§8 – Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitglieder Versammlung

Der Vorstand besteht aus elf Personen entsprechend folgender Aufstellung:

- a) 1.Vorsitzender,
- b) 2.Vorsitzender,
- c) Schriftführer,
- d) Kassierer,
- e) Sitzungspräsident
- f) Vorsitzender des Dekorationsausschuss
- g) Vorsitzender des Wirtschaftsausschuss
- h) Propagandawart
- i) Zeugwart
- j) 2 Beisitzer

Der Vorstand kann um Ehrenvorstandsmitglieder erweitert werden.

§9 – Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, vertreten. Rechtsgeschäfte über DM 5.000,00 (EUR 2.500,00) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt. Für Rechtsgeschäfte unter DM 5.000,00 (EUR 2.500,00) ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich.



Satzung des Flonheimer-Carnevalverein 1900 e.V. (FCV 1900 e.V.)

§10 – Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§11 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 30.04. des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§12 – Aufgaben und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts
- b) Änderungen der Satzung, wofür eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden benötigt wird
- c) Beitragsänderungen
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und der folgenden Liquidation
- e) Sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl des Kassenprüfers

Alle anderen Entscheidungen trifft der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und die des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.



Satzung des Flonheimer-Carnevalverein 1900 e.V. (FCV 1900 e.V.)

§13 – Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer ist verantwortlich für die Geschäftsabwicklung des Vereins. Er hat alle Schriftstücke ordentlich zu registrieren und aufzubewahren. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung Protokoll zu führen. Jedes Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§14 – Aufgaben des Kassierers

Der Kassierer (Schatzmeister) führt die Kassengeschäfte unter persönlicher Verantwortung. Er hat für den Eingang der Mitgliedsbeiträge sowie die Kassierung bei allen Veranstaltungen zu sorgen. Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, welches stets auf dem neusten Stand zu halten ist. Er hat dem Vorstand auf Anfrage Bericht über die Kassenlage zu geben.

Alle Belege müssen vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

Vor der jährlichen Mitgliederversammlung hat eine Kassenprüfung stattzufinden. Die Kassenprüfer erstatten dem 1. Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung Bericht. Mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden kann die Kasse eine Revision unterzogen werden.

§15 – Änderung des Vereinszwecks und der Wählbarkeit

Zur Änderung des Vereinsziels ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig (§33 Abs.1 BGB). Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn er weniger als elf Mitglieder zählt.

Wählbar ist nur, wer anwesend ist oder sich schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt hat. Wird bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes nur eine Person vorgeschlagen kann offen abgestimmt werden. Bei mehreren Vorschlägen wird geheimgewählt.

§16 – Ehrungen

Die Ehrungen der Mitglieder erfolgt ausschließlich auf Vorschlag des Vorstandes. Das Mindestalter ein zu ehrendes Mitglied beträgt in der Regel 40 Jahre. Der Titel „Oberrarr“ und das Überreichen der Oberrarrenkappe erfolgt bei Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre ununterbrochen aktiv waren.

Oberrarren haben freien Eintritt zu allen öffentlichen Veranstaltungen des FCV.



Satzung des Flonheimer-Carnevalverein 1900 e.V. (FCV 1900 e.V.)

Nach 35-jähriger ununterbrochener Aktivität wird der silberne und nach 40-jähriger ununterbrochener Aktivität wird der goldene Verdienstorden der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval (IGMK) verliehen.

§17 – Einkünfte des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen,
- Spenden,
- Schenkungen und
- Einnahmen aus Veranstaltungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen, nicht in erster Linie für eigenwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei einer erfolgten Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigen Zweck zu verwenden oder bis zur Neu- bzw. Wiedergründung eines Flonheimer-Carnevalvereins aufzubewahren. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§18 – Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§19 – Annahme und Genehmigung der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.04.1995 bekanntgegeben und beschlossen.

Flonheim, den 13.04.1995